

Förderrichtlinien

1 Ziel des KLIMACENT Fördersystems

Mit freiwilligen CO₂-Kostenbeiträgen soll der rasche Aufbau einer klimaverträglichen Infrastruktur sowie eine breite Bewegung für die Gestaltung eines nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftens gefördert werden.

2 Förderbedingungen für KLIMACENT Projektträger:innen

Projektträger:innen sind immer selbst Teil der KLIMACENT Community (Einzelperson mind. € 50.-/a bzw. Organisation mind. € 200.-/a) und leisten somit ebenfalls eine CO₂-Kostenbeitrag für selbstverursachte, noch nicht vermeidbare CO₂-Emissionen.

Für die Inanspruchnahme von KLIMACENT-Zuschüssen ist die Online-Registrierung des Projekts unter www.klimacent.at mit Kurzbeschreibung, Kostendarstellung und Projektbild sowie die Zuteilung zu einem der KLIMACENT. Projektfonds erforderlich. Die Berücksichtigung des Projekts für die Zuweisung eines Förderbetrages aus diesem Projektfonds wird vom betreffenden Fondsmanagement (KLIMACENT Kooperationspartner:innen) getroffen.

3 Für wen werden KLIMACENT. Projektfonds eingerichtet

Auf der KLIMACENT Plattform werden für die verschiedenen Handlungsfelder Themen- und Regionalfonds eingerichtet. Themenfonds werden von fachkompetenten NGO's, Regionalfonds von Umweltteams von Gemeinden, Regionen oder Verbände betreut.

Kooperationspartner:innen sind insbesondere:

- Umweltorganisationen mit einem spezifischen Themenschwerpunkt
- Klima- und Energiemodellregionen (KEM) sowie Klimawandelanpassungsregionen (KLAR!)
- Einzelne Gemeinden
- Erneuerbare Energie Gemeinschaften und andere Organisationen, z.B. Tourismusverbände, sofern ein mit KLIMACENT abgestimmtes Entscheidungsgremium zur Projektbeurteilung besteht.

4 Förderfähigkeit von Einzelprojekten

Förderfähig sind alle Projekte, die direkt oder indirekt eine dauerhafte Reduktion der CO₂-Emissionen nachweisen bzw. aufzeigen können oder zur Bewusstseinsbildung beitragen. Ebenso Start-Ups, Machbarkeitsstudien oder Vorprojekte. Das sind z.B. Projekte für

- Produktion Erneuerbarer Energie, Energieeffizienz bzw. -einsparung, umweltfreundliche Mobilität
- Biologische Lebensmittelproduktion sowie Verringerung von Lebensmittelabfällen
- Ressourcenkreisläufe, Wald-, Moorschutz und Humusaufbau
- Bewusstseins- und Bildungsarbeit im Sinne von Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit

Die Förderansuchen werden von KLIMACENT und der jeweiligen Kooperationspartnerin auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit geprüft, bewertet und zur Aufnahme in einen KLIMACENT-Projektfonds freigegeben. Dabei werden nur Projekte berücksichtigt, welche einen Mindestförderbedarf von € 500.- nachweisen. Falls eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, werden nur die Nettokosten anerkannt. Die Festlegung der jeweiligen Förderhöhe obliegt primär der KLIMACENT Kooperationspartnerin. Die endgültige Freigabe zur Überweisung erfolgt durch die Plattform KLIMACENT.

5 Allgemeine Compliance Regeln für die Auszahlung von Förderungen

- Projekte mit wirtschaftlichem 'Return-on-Investment' sowie CO₂-Minderungseffekten:
Ohne Detailnachweis: max. 30 % der Netto-Investitionskosten.
In Kombination mit öffentlichen Förderprogrammen: max. 10 % der Netto-Investitionskosten
- Projekte zur Bewusstseinsbildung und Partizipation, die den Zielsetzungen des KLIMACENT entsprechen (Skalierbarkeit, Qualität der Projektidee und des Konzeptes): Förderung bis zu 100 % der Kosten
- Kleinprojekte, Start-Ups im Umwelt- und Klimaschutzbereich, spezifische Machbarkeitsstudien: Förderung bis zu 80 % der Netto-Investitionssumme bzw. max. € 5.000,00.

Um eine möglichst breite Wirkung des KLIMACENT. Projektfonds zu erzielen, werden einzelne Projekte im Allgemeinen nur bis zu 50% des aktuell verfügbaren Fondsvolumens gefördert. Der tatsächliche Förderbetrag richtet sich somit nach den maximalen Förderhöhen und den aktuell vorhandenen Mitteln des jeweiligen KLIMACENT. Projektfonds. In gut begründeten Fällen sind in Absprache gegebenenfalls auch höhere Förderungen möglich.

6 Besondere Compliance Regeln für Gemeinden

Für KLIMACENT. Regionalfonds richten sich die Förderhöhen nach den vorhandenen Mitteln. Die Freigabe erfolgt durch Umweltteam und Bürgermeister:in. Um eine möglichst breite Wirkung in den unterschiedlichen Handlungsebenen zu erreichen, wird für Einzelprojekte eine Förderung max. 50 % des verfügbaren Fondsvolumens empfohlen.

7 Einreichfristen und Zusage der Förderung

Einreichungen für Fördermittel sind ganzjährig möglich. Projekte werden idealerweise vor Start der Umsetzung, können aber spätestens noch 6 Monate nach Projektende/Inbetriebnahme/Datum der Endabrechnung registriert werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach positiver Qualitätskontrolle durch die Plattform KLIMACENT.

8 Qualitätssicherung und Transparenz

- Empfehlung der Förderhöhe des Projektes durch die Kooperationspartnerin (auf Basis der aktuellen KLIMACENT Förderrichtlinien)
- Kontrolle der Projektdokumentation und Rechnungsnachweise, Bewertung der CO₂-Minderungseffekte sowie der zweckmäßige Mittelverwendung durch Plattform KLIMACENT
- Freigabe der Auszahlung von Fördermittel nach Vier-Augenprinzip
- Zuweisung von mind. 80% der CO₂-Kostenbeiträge auf die jeweiligen Projektfonds, womit auch ein unabhängiger Betrieb der Plattform sichergestellt wird
- jährlich veröffentlichter Rechenschaftsbericht sowie datenbankbasierte Darstellung der geförderten Projekte auf der Website der Plattform KLIMACENT

9 Hinweise zur steuerrechtlichen Einordnung der KLIMACENT Zuschüsse

Für Projektbetreiber sind die Zuschüsse aus einem Projektfonds einkommenssteuerpflichtige Erlöse. Für Geldgeber ist der KLIMACENT Kostenbeitrag eine freiwillige Zahlung ohne Gegenleistung (Spende) und somit umsatzsteuerfrei.

Gültig auf Basis der Vorstandsbeschlüsse von KLIMACENT Austria sowie AEEV